

b) Stiftung: Kirchliche Stiftungen, Vereine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit. Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

c) Treuunternehmen: Jedes Treuunternehmen (Geschäftstreuhand) entsteht nunmehr erst mit der Eintragung im Öffentlichkeitsregister und wenn es ein Mindestkapital von sFr. 30'000.— ausweist.

d) Treuhänderschaft: Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als 12 Monaten begründet wird, ist innert 13 Monaten nach seiner Begründung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden, wenn der Treuhänder oder bei Mitreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inlande hat. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht dann nicht, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Begründungsurkunde des Treuhandverhältnisses innert der Frist von 12 Monaten beim Öffentlichkeitsregister hinterlegt wird.

6. *Amtliche Löschung*: Die Auflösung und Liquidation einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Person oder eines Treuunternehmens geschieht von Amtes wegen

- a) mangels Geschäftsbetrieb und Fehlens von Organen oder Vertretern in Liechtenstein,
- b) Fehlens eines qualifizierten, zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Mitgliedes der Verwaltung,
- c) Nichtanpassung an die neuen Bestimmungen hinsichtlich Kontrollstelle und Stiftungszweck bis 31. Dezember 1983,
- d) Unterlassung der Deklarations- und Bilanzvorlagepflicht,
- e) bei Nichtentrichtung der Gesellschaftssteuern,
- f) wenn eine Gesellschaft die liechtensteinischen Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist und seine Beziehungen zu andern Staaten oder internationalen Organisationen stört.